

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags mit uns, der SAB BRÖCKSKES GmbH & Co. KG.

1. Vertragsparteien

Der Kaufvertrag kommt mit der SAB BRÖCKSKES GmbH & Co. KG, Grefrather Straße 204-212b, 41749 Viersen, zustande. Der Verkauf erfolgt nur an Unternehmer i.S. des § 14 BGB.

2. Allgemeines

- 2.1 Sämtlichen Lieferungen liegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen zugrunde; entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen und andere Unterlagen (nachfolgend Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind an uns zurückzugeben, sofern keine Auftragserteilung erfolgt und die Herausgabe von uns verlangt wird. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Unterlagen des Bestellers; diese dürfen allerdings solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.
- 2.3 Wir behalten uns vor, in für den Besteller zumutbarem Umfang Teillieferungen und Teilleistungen durchzuführen.
- 2.4 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3. Vertragsinhalt / Vertragsschluss

- 3.1 Vertragsabschluss im Internet über unseren SAB Online Shop.
 - 3.1.1 Unsere Online dargestellten Produkte sind keine verbindlichen Angebote.
 - 3.1.2 Der Vertrag zwischen uns und dem Besteller kommt folgendermaßen zustande: Besteller können auf der entsprechenden Produktseite durch Anklicken des Einkaufswagensymbols das entsprechende Produkt ihrem Warenkorb hinzufügen. Auf dem Button „Warenkorb“ wird die Anzahl der Artikel angezeigt; über diesen Link gelangt der Besteller auf die Warenkorbseite, wo Einstellung und Änderung der Bestellmenge sowie das Löschen von Produkten erforderlich sind; auch können durch Rückkehr auf die Produktseite weitere Produkte dem Warenkorb hinzugefügt und hier die Bestellung erneut kontrolliert werden. Von dort aus kann die Bestellung fortgesetzt werden. Der Online Shop steht zur Zeit nur in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die Vertragssprache ist ebenfalls Deutsch bzw. Englisch. Das Kaufangebot des Bestellers wird für die Dauer von zwei Wochen verbindlich, wenn der „Verbindlich Kaufen“ Button am Ende des Bestellvorgangs durch den Besteller betätigt wird. Es gelten die auf der Bestellseite angegebenen Preise. Der Besteller erhält von uns eine E-Mail, die nur den Zugang seines Angebots bestätigt. Der Kaufvertrag kommt dadurch zustande, dass wir innerhalb von zwei Wochen die Annahme des Angebots in Textform erklären oder die bestellte Ware dem Besteller liefern.
 - 3.1.3 Die Daten der Bestellung werden nach dem Vertragsabschluss von uns gespeichert und können über das Bestellerkonto jederzeit abgerufen werden. Der Vertragstext wird dort nicht gespeichert; die AGB stehen jedoch auf der Internetseite des Online Shops zur Verfügung.
- 3.2 Vertragsabschluss außerhalb des Online Shops.
 - 3.2.1 Von uns gefertigte vorvertragliche Mitteilungen wie Kostenvoranschläge und Beschreibungen sind unverbindlich, es sei denn, es ist eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden.
 - 3.2.2 Katalog- und Prospektangaben, Merkblätter, anwendungstechnische Hinweise, Angaben auf Internetseiten und sonstige, allgemeine Informationen sind nicht Vertragsbestandteil und garantieren keine Eigenschaft, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
 - 3.2.3 Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Der Besteller ist an seine Bestellung bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eingang bei uns gebunden.

4. Preise / Zahlungsbedingungen / Lieferbedingungen

- 4.1 Kabel, isolierte Leitungen und Konfektionen: Die Preise gelten ab Werk. Bei Abholung findet keine Frachtvergütung statt. Expressgutspesen und Porto gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.2 Ausgleichsleitungen, Widerstandsthermometer und Zubehör: Die Preisstellung erfolgt ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- 4.3 Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert unter EURO 100,00 berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von EURO 15,00, davon ausgenommen sind Bestellungen über den SAB Online Shop.
- 4.4 Bei Aufträgen über Schnittlängen berechnen wir einen Aufschlag von EURO 18,00 zzgl. Mehrwertsteuer je Schnitt.
- 4.5 Unsere Angebotspreise und Grundpreise unserer Preisliste für isolierte Leitungen gelten, soweit keine andere Cu-Basis festgelegt ist, auf eine Kupfer-Basis von EURO 150,-/100 kg Elektrolytkupfer-Drahtbarren. Maßgebend für die Ermittlung der Rohstoffwerte sind die von uns am Monatsanfang ermittelten Notierungen für Elektrolytkupfer. Weicht die Notierung von den Angebotspreisen bzw. der Grundpreisliste ab, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Verkaufspreise je Preiseinheit um den Betrag, der sich aus der Multiplikation der Cu-Zahl und der Metallpreisdifferenz ergibt. Alle Rohstoffzu- oder -abschläge gelten stets rein netto. Mehrwertsteuer ist hierin nicht enthalten; sie wird in den Rechnungen gesondert zugeschlagen.
- 4.6 Bei Bestellungen über den SAB Online Shop gelten die auf der Internetseite, insbesondere auf der Warenkorb- und Bestellseite angegebenen Preise zzgl. Mehrwertsteuer.
- 4.7 Bei Bestellungen über den Online Shop liefert SAB ab einem Nettowarenwert von EURO 300,- frei Haus innerhalb Deutschlands.
- 4.8 Der Besteller hat bei Bestellungen im SAB Online Shop die Wahl zwischen den im Rahmen des Bestellvorgangs angebotenen Zahlungsarten. Wir behalten uns im Rahmen der Annahme des Angebotes hierbei vor, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen und erbetene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme- und Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen. Sofern der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang mit der von uns vorgeschlagenen Zahlungsart sein Einverständnis erteilt, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.
- 4.9 Bei Lieferung auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung bei Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Bestellers fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig. Auf der Rechnung werden Nettopreis, Preise für ergänzende Leistungen wie Versand, Verpackung etc. ausgewiesen.
- 4.10 Längenzuschläge (Kabel und isolierte Leitungen): Wir sind berechtigt, bis zu 10% der Bestellmenge als Mehr- oder Mindermenge zu liefern. Die Lieferung von Sonderleitungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslängen.
- 4.11 Bei Teilleistungen steht uns das Recht auf Teilzahlungen zu.
- 4.12 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.13 Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.14 Liefertermine und -fristen werden von uns nach bestem Bemühen eingehalten.
- 4.15 Lieferfristen beginnen erst nach der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten. Die Ware wird, wenn sie auf Lager ist, innerhalb von 1-3 Tagen zum Versand gebracht. Die Ausführung von Lieferungen setzt die - jeweils rechtzeitige - Beantwortung aller Rückfragen, Übersendungen aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen oder beizustellender Werkteile, Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen voraus, ansonsten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 4.16 Die Frist oder der Termin gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist bzw. zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft mitgeteilt oder die Sendung abgeholt worden ist.
- 4.17 Wir sind nur zur Ausführung und Lieferung verpflichtet, wenn der Besteller - sofern Vorkasse vereinbart ist - alle vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen verspätet geleistet, kann SAB die Lieferfristen entsprechend verlängern.
- 4.18 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass uns nachweislich höhere Kosten entstanden sind. Dem Besteller wird gestattet nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

- 4.19 Alle Rechnungen sind sofort fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, sofern sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt oder die Bestellung über den SAB Online Shop erfolgte. Legierungszuschläge sind nicht skontierbar. Platin und Platin-Rhodium sind zahlbar rein netto ohne Skonto nach Rechnungserhalt.
- 4.20 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte gemäß § 321 BGB - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 4.21 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung.
- 4.22 Die Versandverpackung wird gesondert berechnet oder leihweise zur Verfügung gestellt. Bei einem vom Besteller gewünschten Sonderversand gehen die Kosten zu dessen Lasten. Bei Abholung ist keine Frachvergütung geschuldet.
- 4.23 Nicht lieferbare Artikel - Sollte ein bestimmter Artikel nicht lieferbar sein, werden wir den Bestellern vor Annahme der Bestellung hierüber informieren.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 5.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 5.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 5.2) zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf, bis zur Einstellung seiner Zahlungen oder bis zur Stellung eines Insolvenzantrags über sein Vermögen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.
- 5.4 Zugriffe Dritter z.B. durch Pfändungen auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5.5 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 5.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6. Lieferung / Leistung / Abnahmepflicht

- 6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat.
- 6.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 6.4 Sollten wir durch behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers oder durch den Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder unserer Zulieferanten liegen, an der termingerechten Lieferung oder Leistung gehindert sein, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.

- 6.5 Dauern die unter Ziffer 6.4 aufgeführten Liefer- oder Leistungshindernisse unangemessen lange an, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Besteller steht das Recht zum Rücktritt erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu, es sei denn, es ist ein handelsrechtliches Fixgeschäft schriftlich vereinbart. Sonstige Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
- 6.6 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die wir zu vertreten haben, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Bestimmungen der Ziffer 9.
- 6.7 Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung der Liefergegenstände, so sind wir berechtigt, die uns dadurch entstehenden Mehraufwendungen insbesondere Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- 6.8 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir berechtigt, ungeachtet sonstiger Rechte, die entstandenen Kosten für die Rücknahme dem Besteller zu berechnen. Rücknahme von Liefergegenständen durch uns im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Zustimmung durch uns und Terminverständigung voraus.
- 6.9 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, an weiteren Lieferungen oder Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 6.10 SAB-Mehrweg-Massivholztrommeln sind und bleiben unser Eigentum und werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Leihfrist werden die nicht zurückgesandten SAB-Mehrweg-Massivholztrommeln von uns in Rechnung gestellt. Einwegtrommeln werden von uns nicht zurückgenommen.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an den vom Besteller beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von uns übergeben wurde.
- 7.2 Erfolgt die Versendung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin oder verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, so geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Gewährleistung

- 8.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen; sie befreien den Besteller weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von dem Einsatz oder der Beauftragung qualifizierten Personals. Für eine besondere Verwendung unserer Produkte haften wir nur, wenn uns diese zuvor schriftlich mitgeteilt und von uns in Textform bestätigt wurde.
- 8.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Eingang auf Mängel - auch durch eine Probeverarbeitung - unverzüglich zu untersuchen; anderenfalls gilt die Ware im Hinblick auf den Mangel als genehmigt.
- 8.3 Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn diese unverzüglich nachdem sich der Mangel gezeigt hat, spätestens aber unverzüglich nach seiner Entdeckung, schriftlich unter Beifügungen von Belegen oder Spezifikationen, der Beschreibung des Fehlerbildes gerügt werden; erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von zehn Tagen zu rügen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware im Hinblick auf den Mangel als genehmigt.
- 8.4 Vom Besteller zu vertretende Mängel des Werkes: Beruht ein Mangel der vom Lieferanten erbrachten Leistung auf Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere auf der Überlassung fehlerhafter Spezifikationen oder dem Zurückhalten von für den Einsatzfall und Konstruktion entscheidenden Informationen, so scheidet eine Haftung des Lieferanten aus.
- 8.5 Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ist die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen dieser Bedingungen.
- 8.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn Betriebs-, Installations- oder Wartungsweisungen nicht befolgt werden oder nicht freigegebene Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden.
- 8.7 Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Der Besteller hat in diesem Fall eine fachgerechte und transportsichere Verpackung auszuwählen.
- 8.8 Die in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen im Fall eines berechtigten Interesses mit dem Ausbau in unser Eigentum über.
- 8.9 Für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

- 8.10 Für die Lieferung von Neuprodukten beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwölf Monate ab Besitzübernahme des Liefergegenstandes durch den Besteller oder seines Beauftragten, falls letzterer die Sache zeitlich vor dem Besteller in Besitz nimmt. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen und/oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 8.11 Gebrauchte Sachen liefern wir unter Ausschluss jeder Gewährleistung, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen und/oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 8.12 Eine Hemmung der Verjährungsfrist durch Verhandlungen, § 203 BGB, tritt nur ein, wenn diese mit unseren gesetzlichen Vertretern geführt werden.

9. Schadensersatz

- 9.1 Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Haftung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die wir zu vertreten haben, beruhen, und/oder
 - sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen, arglistigen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen und/oder
 - bei der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann. In einem solchen Fall haften wir, sofern die Pflichtverletzung nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden können im Falle nur einfacher Fahrlässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern. Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.
 - bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Wir haften nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte, sofern die Schutzrechtsverletzung auf Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers basiert.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Geschäftssitz.
- 10.2 Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dem Gericht zu verklagen, in dessen Bezirk der Besteller seinen Sitz hat.
- 10.4 Sofern der Besteller seinen Sitz in einem Staat hat, der weder Mitglied der EU noch der EFTA ist (Mitgliedsstaaten der EFTA sind Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein), findet 10.3 keine Anwendung. Stattdessen werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei Schiedsrichtern, die nach vorstehender Regelung benannt werden, endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist unser Geschäftssitz in Deutschland. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
- 10.5 Sofern der Vertrag oder diese Bedingungen Schriftform vorsieht, ist diese auch gewahrt, wenn die Willenserklärung per Fax oder E-Mail zugeht.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

12. Bildrechte

Alle Urheberrechte in unseren Publikationen oder im SAB Online Shop liegen bei uns. Eine Verwendung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist nicht gestattet.